



Ordnung über das Außerkrafttreten der Diplom-Studiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Fachhochschule Osnabrück

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 28.10.2009, veröffentlicht am 29.10.2009

§ 1 Letzte Aufnahme in Diplom-Studiengänge

¹Im Wintersemester (WS) 2005/06 wurden zum letzten Mal in allen Diplomstudiengängen der Fakultät Erstsemesterstudierende aufgenommen. ²Im darauffolgenden Sommersemester (SS) 2006 wurden die letzten Erstsemesterstudierenden in den Studiengängen Fahrzeugtechnik sowie Maschinenbau aufgenommen. ³Ab dem Wintersemester 2006/07 erfolgte nur noch eine Aufnahme von Erstsemesterstudierenden in Bachelor-Studiengängen.

§ 2 Übergangsregelung

- (1) ¹Studierende, die vor dem in Paragraph 1 genannten Semestern in die Diplomstudiengänge immatrikuliert waren und die Diplom-Hauptprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können in die Bachelorstudiengänge wechseln und ihr Studium mit der Bachelorprüfung abschließen. ²Ein entsprechender Antrag zum Wechsel des Studienganges kann jeweils bis zum 15.01. bzw. 15.07. gestellt werden.
- (2) ¹Die Anerkennung von im Diplom-Studiengang erbrachten Leistungen erfolgt gemäß der Regelungen des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (3) ¹Für Lehrveranstaltungen der Prüfungsordnung der Diplomstudiengänge, die aus kapazitären Gründen nicht mehr angeboten werden können, sind Äquivalenzlisten vom Studiendekanat erstellt.
- (4) ¹Die Diplom-Hauptprüfung ist zur letztmaligen Aufnahme innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester abzuschließen.
- (5) ¹Studierende in Diplomstudiengängen des Studienbereichs Elektrotechnik und Informatik können das Studium regulär nach dem SS 2009 abschließen. ²Die entsprechende Diplomprüfungsordnung tritt zum Ende des SS 2011 außer Kraft.
- (6) ¹Studiengänge im Praxisverbund haben eine Regelstudienzeit von 10 Semestern. ²In diesen Studiengängen könnte ein Diplomabschluss im SS 2010 erworben werden. ³Mit Ende des SS 2012 treten die entsprechenden Prüfungsordnungen im Studienbereich Dentaltechnologie, Verfahrenstechnik und Werkstoffwissenschaften sowie im Studienbereich Maschinenbau außer Kraft.
- (7) ¹Studierende, die bis zu den in Absatz 4 genannten Semestern das Diplom-Studium nicht abgeschlossen und keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 gestellt haben, werden mit Außerkrafttreten der entsprechenden Diplomprüfungsordnungen exmatrikuliert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.